

Strafrechtlicher Schutz des archäologischen Erbes in Polen: Prävention und Strafverfolgung

Von Maciej Trzeciński

Einleitung

Der Schutz des kulturellen Erbes ist ein komplexes Anliegen, das nicht nur angemessene Rechtsvorschriften erforderlich macht, sondern auch eine effiziente staatliche und lokale Verwaltung¹. Es liegt auf der Hand, dass der Wirkungsgrad des Schutzsystems von einer ausreichenden staatlichen Finanzierung ebenso abhängig ist wie vom kulturellen Bewusstsein der Gesellschaft.

Einen Beitrag zum Schutz des kulturellen Erbes leisten seit Jahren die Kriminalisten. Dabei geht es nicht nur um Ermittlungsmaßnahmen, einschließlich der Wiederbeschaffung gestohlener Kunstgegenstände und Antiken, sondern auch um den präventiven Schutz des kulturellen Erbes. So kommen forensische Methoden beispielsweise bei der Sicherung von Kulturgut vor Diebstahl oder bei der Prüfung der Echtheit von Artefakten und Kunstwerken zum Einsatz.

In Polen stellen Straftaten, die sich gegen das kulturelle Erbe richten, ein ernst zu nehmendes Problem dar. Auch wenn die bisherigen Kenntnisse über die Täter, ihre Methoden und Motive sowie die gesellschaftlichen Folgen krimineller Aktivitäten noch unvollständig sind, wird dem Phänomen der Kriminalität seit einiger Zeit mehr und mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Straftaten gegen das kulturelle Erbe

Das kulturelle Erbe, vor allem seine materiellen Bestandteile in Form von Artefakten und Denkmälern ist seit Jahrhunderten einer ständigen Bedrohung durch Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Säureregen einerseits und anthropogene Gefahren andererseits ausgesetzt. Neben Kriegen spielen hier von jeher Zerstörungen durch Bauprojekte, Land- und Forstwirtschaft sowie vor allem Straftaten eine Rolle, die auf geplante und organisierte Aktivitäten zurückzuführen sind (Diebstahl, Einbruch, Schmuggel, Betrug, Hehlerei, Raub, Vandalismus, Fälschung) und deren Gegenstand Antiquitäten und Kunstwerke sind.

¹ Es handelt sich um eine Übersetzung des im Original in englischer Sprache eingereichten Beitrags. Der englischsprachige Abstract stammt vom Verfasser.

In die Geschichte der Kunstkriminalität sind mehrere berühmte Fälle eingegangen. Als „Klassiker“ gilt der Diebstahl der „Mona Lisa“ aus dem Louvre im Jahr 1911. Der Museumsangestellte Vincenzo Perugia stahl das Meisterwerk Leonardo da Vincis und transportierte es von Frankreich nach Italien, wo er versuchte, es zu verkaufen. Anhand von Fingerabdrücken identifiziert und 1913 verhaftet, erklärte der Täter, er habe aus patriotischen Motiven gehandelt. Als weitere spektakuläre Verbrechen sind der (zweite) Diebstahl von Edvard Munchs Gemälde „Der Schrei“ aus der Nationalgalerie in Oslo im Jahr 2000 sowie der Diebstahl der goldenen Saliera von Benvenuto Cellini – eines Meisterwerks der Handwerkskunst – aus dem Kunsthistorischen Museum in Wien im Jahr 2003 zu nennen. In diese unrühmliche Geschichte reißen sich auch besorgniserregende Fälle aus Polen ein, wo in den letzten Jahren mehrere Diebstähle im NS-Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau begangen wurden. So wurde hier 2009 das symbolträchtige Schild mit der Inschrift ARBEIT MACHT FREI gestohlen²; der Auftraggeber erwies sich als norwegischer Sammler. Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass es keine Orte gibt, die gegen Straftaten dieser Art immun wären. Es wird deutlich, dass ethische und moralische Prinzipien keine Barriere sind; Kunst gilt schlicht als Ware.

Bei der Betrachtung der Straftaten, die sich gegen Antiken und Kunstwerke richten, stellt sich die Frage nach den Motiven der Täter. Ohne Zweifel ist das Grundmotiv der kriminellen Tätigkeit Profitgier. Getreu der Vorstellung, Kunst sei die „Währung der Welt“ – ein Konzept, das noch aus dem 19. Jahrhundert stammt – stellen Antiken und Kunstwerke profitable Investitionsobjekte dar. In diesem Zusammenhang beschäftigt man sich in Ländern Mittel- und Osteuropas immer häufiger mit dem Phänomen der Geldwäsche durch An- und Verkauf von Kunstwerken und Antiken. Dass Geld aus dem Waffen-, Drogen- und Menschenhandel auf dem Kunst- und Antikenmarkt verwendet wird, ist ein internationales Phänomen. Neben ökonomischen Motiven spielen in diesem Bereich der Kriminalität bisweilen auch psychopathologi-

² O. Jakubowski, *Przestępczość przeciwko dziedzictwu martyrologicznemu związanemu z Holocaustem – zarys zagadnienia*. In: M. Trzeciński/O. Jakubowski (Hrsg.), *Przestępczość przeciwko dziedzictwu kulturowemu. Diagnostyka, zapobieganie, zwalczanie* (Wrocław 2016) 103–114.

sche Störungen eine Rolle, wenn Gegenstände gestohlen werden, um eine krankhafte Sammelleidenschaft zu befriedigen³. Zerstörung von Antiken und Kunstwerken kann Ausdruck einer religiösen Manie sein, aus Rache erfolgen⁴ oder auch als politischer Akt inszeniert sein⁵.

Strafverfolgung

Rechtsgrundlagen und Rechtsbegriffe

Wenn man über das Verbrechen gegen Antiken und Kunstwerke spricht, fällt auf, dass im polnischen Recht kein einheitliches Begriffssystem in diesem Bereich existiert, sondern in unterschiedlichen Rechtsquellen unterschiedliche Rechtsbegriffe verwendet werden.

So operiert die Verfassung der Republik Polen⁶ mit den Begriffen „nationales Erbe“ (DZIEDZICTWO NARODOWE, Art. 5) und „nationales kulturelles Erbe“ (NARODOWE DZIEDZICTWO KULTURALNE, Art. 6 Nr. 2). Das Rechtskonstrukt des kulturellen Erbes umfasst dabei offensichtlich nicht nur die Sphäre der materiellen Kultur, sondern auch geistige Werte. Eine engere Bedeutung kommt dem Rechtsbegriff des nationalen Erbes zu, da es eine konkrete Nation und deren kulturelle Identität betrifft, die in einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Geschichte und in religiösen Traditionen gründet. Es ist nicht allein auf die materiellen Zeugnisse der Kultur beschränkt, sondern umfasst auch mentale und spirituelle Errungenschaften der Gemeinschaft⁷.

Der maßgebliche Rechtsakt, der den Schutz des kulturellen Erbes im Einzelnen regelt – das Gesetz betreffend den Schutz und die Pflege von Denkmälern vom 23. Juli 2003⁸ – enthält die Begriffe „Denkmal“ (ZABYTEK) und „archäologisches Denkmal“ (ZABYTEK ARCHEOLOGICZNY). Unter Denkmälern (Art. 3 Nr. 1 plDSchG) werden hierbei unbewegliche oder bewegliche Sachen, Teile von Sachen

oder Sachgesamtheiten verstanden, die von Menschen geschaffen wurden oder mit menschlicher Tätigkeit verbunden sind und Zeugnisse vergangener Epochen oder Ereignisse darstellen, deren Erhaltung wegen ihres historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werts im öffentlichen Interesse liegt. Eine Untergattung des Denkmals ist das archäologische Denkmal, das in Art. 3 Nr. 4 plDSchG definiert wird: „ein unbewegliches Denkmal, das sich an der Oberfläche, im Erdboden oder unter Wasser befindet und einen Überrest der menschlichen Existenz oder Tätigkeit darstellt sowie aus Kulturschichten besteht, in die Werke, deren Spuren oder bewegliche Denkmäler eingebettet sind.“ Die Gesetzessystematik legt nahe, dass eine Sache die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 1 plDSchG erfüllen muss, um als archäologisches Denkmal anerkannt zu werden⁹. Typische archäologische Denkmäler werden in Art. 6 Abs. 3 plDSchG aufgeführt: Überreste prähistorischer und historischer Siedlungen, Gräberfelder, Hügelgräber, Relikte des wissenschaftlichen, religiösen und künstlerischen Wirkens. Es handelt sich um eine exemplarische (d. h. nicht abschließende) Aufzählung, die weitere Objekttypen nicht ausschließt¹⁰. Eine zeitliche Zäsur enthält die Definition des archäologischen Denkmals nicht¹¹.

Das polnische Strafgesetzbuch¹² wiederum verwendet in Art. 125 § 1 plStGB den Begriff „Kulturgüter“ (DOBRA KULTURY) und in Art. 294 § 2 plStGB den Begriff der „Güter von besonderer Bedeutung für die Kultur“ (DOBRA O SZCZEGÓLNYM ZNACZENIU DLA KULTURY). Offensichtlich geht der Begriff des Kulturguts im polnischen Strafrecht weiter als der Denkmalbegriff. Während jedes Denkmal ein Kulturgut darstellt, wird umgekehrt nicht jedes Kulturgut die gesetzlichen Merkmale eines Denkmals erfüllen¹³. Problematisch ist jedoch das Verhältnis der in Art. 294 § 2 plStB benutzten Formulierung der „besonderen Bedeutung für die Kultur“ zum Denkmalbegriff. Man muss davon ausgehen, dass die besondere Bedeutung aus dem außerordentlichen, einzigartigen, unvergleichlichen Charakter eines Gegenstandes resultieren kann, der z. B. durch seine Anerkennung als UNESCO-Welterbe dokumentiert sein kann¹⁴.

³ Ein Beispiel für dieses Phänomen ist Stephan Breitwieser, der zwischen 1991 und 2001 174 Diebstähle aus Museen, Galerien und Privatsammlungen begangen und 240 Objekte in seinen Besitz gebracht hat, deren Wert auf 10 Millionen Euro geschätzt wurde.

⁴ 1994 explodierte vor der Uffizi-Galerie in Florenz eine Autobombe. Es handelte sich um einen Racheakt der Mafia, der es zuvor nicht gelungen war, die Freilassung ihrer Mitglieder aus dem Gefängnis zu erzwingen.

⁵ In den 1980er-Jahren drohte die IRA mehrmals, die National Gallery in London zu sprengen, wenn ihre Forderungen nach der Freilassung von IRA-Mitgliedern aus dem Gefängnis nicht erfüllt würden.

⁶ Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r. Dz.U. 1997, Nr. 78 poz. 483. Deutsche Übersetzung: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm>

⁷ M. Trzciński, *Przestępczość przeciwko zabytkom*. Prokuratura i Prawo 2011, 6, 42.

⁸ Ustawa z dnia 23 lipca 2003 r. o ochronie zabytków i opiece nad zabytkami (Dz.U. 2003, poz. 1446 ze zm.).

⁹ Vgl. M. Sabaciński/M. Trzciński, *Kilka uwag o zwalczaniu przestępczości przeciwko zabytkom archeologicznym*. *Ochrona Zabytków* 62,3, 2009, 67.

¹⁰ Vgl. M. Trzciński, *Przestępczość przeciwko zabytkom archeologicznym*. *Problematyka prawno-kryminalistyczna*. Monogr. 1 (Warszawa 2010) 24.

¹¹ Noch in den 1980er-Jahren endete das wissenschaftliche Interesse der Archäologie mit dem Mittelalter. In den letzten Jahren sind auch spätere Epochen in den Fokus der Archäologen gerückt, vgl. M. Trzciński, *Wokół definicji zabytku archeologicznego*. *Ochrona Zabytków* 60,4, 2007, 112 f.

¹² Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny (Dz.U. Nr. 88, poz. 553). Deutsche Übersetzung: E. Schwierskott-Matheson, *Polnisches Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997* (Regensburg 2011).

¹³ Vgl. Trzciński (Anm. 7) 47.

¹⁴ Vgl. ebd. 44.

Es leuchtet ein, dass im Rahmen der Gesetzesanwendung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe, der Straftatbestand möglichst präzise formuliert sein muss (*nulla poena sine lege certa*). Die Frage der Auslegung und Abgrenzung von Rechtsbegriffen scheint vor allem Staatsanwälte und Richter zu beschäftigen, die mit der Strafverfolgung im Bereich der Kunst- und Antikenkriminalität befasst sind. Leider führt die mangelnde Präzision des Gesetzes oftmals zu Unstimmigkeiten.

Dieses Problem lässt sich gut illustrieren anhand des Ermittlungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 561/07/S, das bei der Bezirksstaatsanwaltschaft in Miechów anhängig war¹⁵. Tatobjekt waren hier archäologische Funde (Feuersteingeräte und Keramikscherben). Da der Verdacht der Begehung einer qualifizierten Form des Diebstahls gemäß Art. 278 § 1 plStGB in Verbindung mit Art. 294 § 2 plStGB im Raum stand, war die Frage zu klären, ob die Straftat gegen ein Vermögen „mit besonderer Bedeutung für die Kultur“ gerichtet war. Diese Frage hat der im Verfahren hinzugezogene Experte verneint. Seiner Ansicht nach sind für das Vorliegen einer „besonderen Bedeutung“ im Sinne des Qualifizierungstatbestandes die Einzigartigkeit, der Informationsgehalt, der künstlerische oder symbolische Wert einer Sache ausschlaggebend. Je rarer ein Gegenstand sei und je mehr Informationen aus der Sphäre der materiellen, geistigen oder gesellschaftlichen Kultur er vermittele, je mehr er eine Einordnung als Kunstwerk verdiene und je höher seine symbolische Bedeutung für eine Gesellschaftsgruppe, eine Religionsgemeinschaft oder ein Volk sei, desto eher liege eine besondere Bedeutung für die Kultur vor. Andererseits sei die Bedeutung umso geringer, je mehr es sich bei dem Gegenstand um etwas Typisches und Alltägliches handle, was lediglich in einem statistischen Rahmen für Informationszuwachs Sorge. Aufgrund dieser Einschätzung wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt; der Täter wurde lediglich einer Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 119 § 1 plOWiG für schuldig befunden¹⁶.

Vermutlich hätte der Experte die Frage, ob es sich bei den sichergestellten Gegenständen um archäologische Denkmäler handle, positiv beantwortet. Das Problem ist jedoch, dass Diebstahl und Unterschlagung von archäologischen Denkmälern in Polen nicht gesondert unter Strafe gestellt sind. Auf archäologische Denkmäler, die nicht zugleich als „besonders bedeutend für die Kultur“ eingestuft werden, ist der Qualifizierungstatbestand (Art. 294 § 2 plStGB) nicht anwendbar¹⁷.

¹⁵ Bezirksgericht Miechów, Urteil vom 03.04.2008, Az. II W 265/07.

¹⁶ Trzciński (Anm. 7) 48.

¹⁷ Ebd. passim. Etwas anderes gilt nur, wenn der (materielle) Wert der Gegenstände 250 zł übersteigt; die Bewertung archäologischer Funde bereitet jedoch im Einzelfall große Schwierigkeiten.

Kriminalstatistik

Laut polizeilicher Kriminalstatistik in Polen, die jährlich veröffentlicht wird, wurden im Zeitraum von 2014 bis 2015 etwa 1500 Straftaten verübt, deren Gegenstand Denkmäler und sonstige Kunstgegenstände waren. Auch wenn in der Vergangenheit teilweise noch höhere Jahreszahlen festgestellt wurden¹⁸, ist Polen damit im internationalen Vergleich immer noch Spitzenreiter in diesem Bereich der Kriminalität, wie die von Interpol veröffentlichten Daten zeigen. Zu den häufigsten Straftaten zählen: a) illegale Ausfuhr von Denkmälern, b) Zerstörung und Beschädigung von Denkmälern, c) Diebstahl von Antiquitäten und Kunstgegenständen sowie Hehleri. Tatobjekte sind neben den Werken der bildenden Kunst, Gegenständen des Kunsthandwerks, technischen Objekten und Bibliotheksgut immer wieder auch archäologische Denkmäler unterschiedlicher Art (etwa historische Münzen, Keramik, Waffen, Rüstungen usw.)¹⁹. Rein mathematisch betrachtet, könnte man den Eindruck gewinnen, dass die gegen das kulturelle Erbe gerichteten Straftaten eine eher marginale Erscheinung sind, da sie nur einen Bruchteil aus der Gesamtzahl der in Polen verübten Straftaten bilden²⁰. Für die Sozialschädlichkeit der genannten Taten ist allerdings nicht ihre bloße Zahl, sondern der wissenschaftliche und historische Wert der teilweise unwiederbringlich verlorenen Denkmäler entscheidend²¹.

Die Aufklärungsrate bei Straftaten gegen das kulturelle Erbe scheint zwar in der Vergangenheit gestiegen zu sein²². Besorgniserregend ist aber die vom Justizministerium bekannt gegebene Verurteilungsrate. So wurde z. B. von den 309 Anzeigen, die bei der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2001–2006 registriert wurden, in 23 Fällen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet; von den verbleibenden 286 Ermittlungsverfahren wurden 151 Verfahren eingestellt; in 111 Fällen wurde Anklage erhoben.²³ Laut Angaben des Justizministeriums ging die Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen im Zusammenhang mit den Delikten gegen das kulturelle Erbe von 55 im Jahr 2004 auf 0 im Jahr 2007 zurück²⁴.

Insgesamt besteht der Eindruck, das Strafverfahren oftmals ohne triftigen Grund eingestellt werden. Dies liegt auch daran, dass Richter und Staatsanwälte dazu

¹⁸ So wurden für das Jahr 2005 2368, für das Jahr 2006 1958 und für das Jahr 2007 2001 einschlägige Straftaten gemeldet, vgl. Trzciński (Anm. 7) 38.

¹⁹ Ebd. 38.

²⁰ Im Jahre 2005 betrug die Gesamtzahl der Delikte 1 379 962, darunter 735 314 Vermögensdelikte.

²¹ Trzciński (Anm. 7) 38.

²² Während die Aufklärungsrate noch im Zeitraum zwischen 2000 und 2005 nicht die 30%-Marke überstiegen hatte, lag sie 2007/08 bereits bei 40–45%, vgl. ebd. 39.

²³ Ebd. 40.

²⁴ Ebd. 40.

neigen, die Sozialschädlichkeit des entsprechenden Verhaltens zu marginalisieren.

Der strafrechtliche Schutz des archäologischen Erbes

Gefährdung archäologischer Denkmäler

Zerstörung und Ausplünderung archäologischer Stätten sind in Polen bereits seit Jahrzehnten zu beklagen²⁵. Der Umstand, dass archäologisches Erbe meist im Boden oder unter Wasser verborgen ist, hat zur Folge, dass archäologische Relikte, die sich noch *in situ* befinden, im Gegensatz zu den Antiken, die in Museen, Galerien oder Privatsammlungen aufbewahrt werden, naturgemäß nicht inventarisiert sind. Leider werden diese Eigenschaften des archäologischen Erbes von Kriminellen rücksichtslos ausgenutzt.

Die Hauptbedrohung des archäologischen Erbes stellen illegale Ausgrabungen dar²⁶. Derzeit sind in Polen etwa 80 000 Personen als Schatzsucher unterwegs – man spricht von einem „Indiana-Jones-Syndrom“, das um sich greift. Zwar bedürfen archäologische Nachforschungen einer Lizenz, die von der regionalen Denkmalschutzbehörde (WOJEWÓDZKI URZĄD KONSERWATORA ZABYTKÓW) ausgestellt wird. Wer ohne Lizenz nach archäologischen Denkmälern sucht, macht sich strafbar. Tatsächlich werden in Polen aber nur etwa 20 Lizenzen pro Jahr ausgestellt. Die Schätzung der genauen Anzahl illegaler archäologischer Nachforschungen gestaltet sich als schwierig. Eine gesetzliche Regelung des Erwerbs oder des Einsatzes von Metalldetektoren existiert bislang nicht und auch in der Praxis lässt sich der Beweis, dass ein Metalldetektor zur illegalen Lokalisierung von archäologischen Artefakten verwendet wurde, nur schwer erbringen.

Der maßgebliche Schaden entsteht bei illegalen Eingriffen in archäologische Stätten durch die irreversible Vernichtung des kulturellen Fundzusammenhangs. Ein archäologischer Fund, der aus seinem ursprünglichen Kontext „herausgeschnitten“ worden ist und dessen Befund und Entdeckungsumstände nicht dokumentiert sind, mag am Ende ein attraktiver – künstlerisch hochwertiger oder materiell wertvoller – Gegenstand sein, dessen Geschichte jedoch für immer unbekannt bleiben wird. Bei archäologischen Funden sind indes gerade ihre historische und wissenschaftliche Dimension für die Denkmaleigenschaft entscheidend. Die Wiederbeschaf-

fung eines von einer archäologischen Stätte entwendeten Fundes stellt daher einen Pyrrhussieg dar²⁷. Da in den Fokus der Schatzsucher immer wieder auch historische Schlachtfelder geraten, können Zerstörung und Beschädigung des archäologischen Erbes im Einzelfall mit anderen illegalen Handlungen einhergehen, etwa der Störung der Totenruhe und der Inbesitznahme von Waffen.

Die wenigen in den vergangenen Jahren durchgeführten Ermittlungsverfahren haben gezeigt, dass sich unter den Raubgräbern sowohl Hobby-Schatzsucher befinden, die über die gesetzlichen Restriktionen nicht im Bilde sind, als auch „Fachleute, die unter Verwendung von Spezialausrüstung gezielt nach archäologischen Denkmälern suchen“²⁸. Es sind vielfach diese „Entdecker“, die archäologische Funde auf Flohmärkten oder (überwiegend) auf Internetauktionen anbieten²⁹.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Internethandel zu einer Eskalation dieser Art von Delikten geführt hat. Online-Transaktionen sind international, schnell und scheinbar anonym. So werden auf dem polnischen Antiquitätenmarkt archäologische Funde aus der Ukraine, Bulgarien, Ungarn und vermutlich auch aus Rumänien angeboten. Die Einführung einer dauerhaften Überwachung von Online-Auktionen durch die Polizei und das Nationale Zentrum zur Erforschung und Dokumentation von Denkmälern (KRAJOWY OŚRODEK BADAŃ I DOKUMENTACJI ZABYTKÓW) hat zwar seit 2007 zu greifbaren Erfolgen – dem Rückgang der Anzahl von online angebotenen archäologischen Funden – geführt. Dennoch lassen staatliche Anstrengungen zur Unterbindung dieser Art der Kriminalität bislang zu wünschen übrig.

Problematisch ist der Umstand, dass es mitunter Archäologen oder Museen sind, die Funde erwerben, die aus illegalen Nachforschungen stammen oder deren Provenienz zweifelhaft ist. Es fällt einigermaßen schwer, daran zu glauben, dass die Käufer gutgläubig sind oder aus Sorge um das Schicksal der archäologischen Denkmäler handeln: Gerade die Berufsgruppe der Archäologen sollte eigentlich die Eigentumsverhältnisse an archäologischen Funden kennen und respektieren. Hinsichtlich der Ankaufspraxis der Museen sei an dieser Stelle an die „Ethischen Richtlinien für die Museen“ des Internationalen Museumsrats (ICOM) erinnert, deren Art. 2.4 derartige Ankäufe untersagt³⁰. Im Ergebnis gewinnen diejenigen, die archäologische Funde anbieten, den Eindruck,

²⁵ Zum Schutz des archäologischen Erbes vgl. K. Zeidler/M. Trzciński, *Wykład prawa dla archeologów* (Warszawa 2009); Z. Kobyliński, *Własność dziedzictwa kulturowego* (Warszawa 2009).

²⁶ Näher zu diesem Phänomen: M. Trzciński, *Poszukiwania skarbów czy poszukiwania zabytków? Między legendą a rzeczywistością. Przegląd Prawa i Administracji* 88, 2012, 99–112.

²⁷ Sabaciński/Trzciński (Anm. 9) 68.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ „Museen sollen keine Objekte in ihren Besitz bringen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Entdeckung mit behördlich nicht genehmigten und unwissenschaftlichen Aktivitäten einherging oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten bzw. natürlichen Lebensräumen oder Tier- und Pflanzenarten nach sich zog.“

dass das Geschäft rechtmäßig ist. Da es sich bei den Verkäufern vielfach um Raubgräber handelt, werden sie hierdurch zu einer Fortsetzung ihrer illegalen Aktivitäten motiviert³¹.

Schutzinstrumente in der Praxis

Das Gesetz betreffend den Schutz und die Pflege von Denkmälern vom 23. Juli 2003 enthält im Kaptitel 11 eine Reihe von Bestimmungen, die verschiedene Formen von Fehlverhalten gegenüber Denkmälern unter Strafe stellen, nämlich 1) Zerstörung und Beschädigung eines Denkmals (Art. 108 pLDSchG), 2) illegale Ausfuhr eines Denkmals und Nichtrückführung eines temporär ausgeführten Denkmals (Art. 109 pLDSchG), 3) Fälschung oder Verarbeitung eines Denkmals (Art. 109 a pLDSchG), Inverkehrbringen eines gefälschten oder verarbeiteten Denkmals (Art. 109 b pLDSchG).

Speziell für den Schutz des archäologischen Erbes ist Art. 111 pLDSchG von zentraler Bedeutung, wonach eine gezielte Suche nach Denkmälern ohne Genehmigung oder entgegen der in der Genehmigung formulierten Auflage strafbar ist. Ergänzend bestimmt Art. 116 pLDSchG, dass auch derjenige sich strafbar macht, wer ein (zufällig) entdecktes Objekt, bei dem es sich um ein archäologisches Denkmal handeln könnte, nicht umgehend anzeigt. Entscheidend für den Charakter des archäologischen Denkmalschutzes ist außerdem Art. 35 pLDSchG. Daraus folgt, dass der alleinige Eigentümer von entdeckten archäologischen Denkmälern – sowohl von Zufalls- und Gelegenheitsfunden als auch von Funden, die aus gezielten Nachforschungen stammen – der polnische Staat ist. Das auf diese Weise definierte Eigentumsrecht verleiht archäologischen Funden den Status von *res extra commercium*. Man könnte erwarten, dass eine derart restriktive Regelung des Fundeigentums einen effektiven Schutz archäologischer Denkmäler gewährleisten und den Handel mit archäologischen Funden eindämmen würde³².

Leider lässt die Umsetzung der Strafbestimmungen insgesamt zu wünschen übrig. Dies gilt vor allem für die Ermittlungsverfahren wegen illegalen Handels mit archäologischen Denkmälern, die von den – insgesamt nicht gerade zahlreichen – Ermittlungsverfahren in diesem Bereich den größten Teil ausmachen³³.

Zu den Defiziten der Strafverfolgung gehört auch die Praxis, dem Beschuldigten im Fall einer Verfahrenseinstellung die sichergestellten archäologischen Funde wieder auszuhändigen. Denn allein durch die Verfahrenseinstellung wird die Frage des Eigentums an den archäologischen Funden nicht berührt. Kann der Beschuldigte den Nachweis seines Eigentums nicht erbringen, so

ist zu seinen Lasten anzunehmen, dass er sie entweder selbst illegal geborgen oder von einem Raubgräber erworben hat, sodass die Funde dem Schatzregal unterfallen. Es ist in solchen Fällen die Aufgabe der regionalen Denkmalschutzbehörde, über den weiteren Fundverbleib zu entscheiden. Wenn aber die Strafverfolgungsbehörde die Funde trotz Zweifel an ihrer Herkunft dem Beschuldigten zurückgibt, wird dieser in seinem (irrigen) Glauben bestärkt, der rechtmäßige Eigentümer zu sein. Folglich wird er einen weiteren Veräußerungsversuch unternehmen³⁴.

Symptomatisch ist das Verfahren mit dem Aktenzeichen Ds. 2700/07, mit dem die Bezirksstaatsanwaltschaft von Tczew befasst war. Im August 2007 wurde im Internetforum „Odkrywca“³⁵ eine Goldmünze mit der Bitte um Identifikation und Wertermittlung veröffentlicht. Der Verfasser des Postings war ein aktiver Forumsteilnehmer, dessen frühere Beiträge seine Aktivitäten als Schatzsucher belegten. Im September 2007 wurde die Münze, nunmehr identifiziert als ein byzantinischer Solidus aus der Zeit des Kaisers Zeno (476–491 n. Chr.), beim Online-Auktionsportal Allegro³⁶ eingestellt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gab der Beschuldigte an, die Münze auf dem St.-Dominik-Jahrmarkt in Danzig von einem Unbekannten erworben zu haben. Der von Amts wegen bestellte Sachverständige kam zum Ergebnis, dass es sich bei der Münze um eine höchstwahrscheinlich in Russland hergestellte Fälschung handelte, was die Staatsanwaltschaft zunächst dazu veranlasste, Anklage wegen Absatzes eines gefälschten Denkmals (Art. 109 b pLDSchG) zu erheben. Die parallel wegen Verdachts der illegalen Bergung der Goldmünze ermittelnde Polizei in Danzig bezweifelte jedoch die Einschätzung des Experten bezüglich der Echtheit der Münze und zog ihrerseits einen Professor für Archäologie und Numismatik der Antike als Sachverständigen heran. Dieser stellte fest, dass es bei der Münze um ein Original handelte, das offenbar lange in der Erde gelegen hatte. Diese Einschätzung bestätigte ein Artikel in der Fachzeitschrift „Gdańskie Zeszyty Numizmatyczne“, in dem aktuelle römische Münzfunde aus Pommern, darunter auch ein ähnlicher Fund aus der Nähe von Gniew vorgestellt wurden. Die Staatsanwaltschaft sah die Echtheit der Münze nunmehr als erwiesen an und stellte das Verfahren ein. Der Denkmalpfleger der Wojewodschaft Pommern (POMORSKI WOJEWÓDZKI KONSERWATOR ZABYTKÓW) legte zwar im Februar 2008 gegen den Einstellungsbeschluss Beschwerde ein, da er meinte, die Staatsanwaltschaft hätte der Frage nachgehen müssen, ob der Beschuldigte tatsächlich auf dem St.-Dominik-Jahrmarkt gewesen ist oder die Münze aus illegalen Nachforschungen in Pommern stammte. Die Beschwerde blieb jedoch ohne Erfolg. Der dem Beschuldigten zu-

31 Sabaciński/Trzciński (Anm. 9) 70.

32 Ebd. 68.

33 Ebd. 69.

34 Ebd. 72.

35 <http://odkrywca.pl/>

36 <https://allegro.pl/>

rückgegebene Solidus wurde dann abermals bei Allegro eingestellt, diesmal verbunden mit der „Garantie“, dass der Fund echt und seine Herkunft legal wäre³⁷.

Ein weiteres Praxisproblem betrifft Ermittlungsverfahren, bei denen es hauptsächlich um archäologische Funde aus dem Ausland geht. Ergibt sich im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens, dass ein Teil der sichergestellten Funde aus dem Ausland stammt, wird das Verfahren bisweilen eingestellt, auch wenn bei anderen Funden ihre Herkunft aus Ausgrabungen in Polen evident ist. Dass es internationale Vereinbarungen gibt, die den Handel mit Antiken einschränken, wird von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden dabei ebenso ignoriert wie der Umstand, dass in den Herkunftsländern zum Teil Rechtsvorschriften existieren, die private archäologische Nachforschungen unterbinden oder den Verkehr von Funden aus solchen Nachforschungen einschränken³⁸.

Die geschilderten Defizite werden am Beispiel des Ermittlungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 1869/07/V deutlich, das von der Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau Żoliborz geführt wurde. Hier hatte ein Nutzer des Internetportals Allegro im September 2007 eine Reihe von archäologischen Funden – römische und griechische Münzen und ein neolithisches Beil – zur Versteigerung angeboten. Aus den Fundbeschreibungen konnte auf die jeweiligen Entdeckungsorte geschlossen werden: Zwei Münzen wurden als Teile eines vor der Küste Kretas geborgenen Münzschatzes annonciert; andere Gegenstände stammten aber aus unterschiedlichen Gegenden Polens. Der Beschuldigte, der gegenüber der Polizei angab, seit etwa zehn Jahren Schatzsuche zu betreiben, handigte den Beamten insgesamt 102 griechische, römische und byzantinische Münzen aus, die einem Experten zur Begutachtung vorgelegt wurden. Der Sachverständige, der die Münzen nach wahrscheinlicher Provenienz sortierte, konnte eine Gruppe aus 54 römischen Denaren ausmachen – darunter zumindest ein Münzschatz –, die in Polen entdeckt worden waren. Der Wert der aus Polen stammenden Funde wurde auf 4000 bis 5000 zł geschätzt, während sich der Wert der gesamten Münzen auf schätzungsweise 9000 bis 11000 zł belief. Das Verfahren wurde dennoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt und die Münzen dem Beschuldigten zurückzugeben. Im Frühjahr 2010 bot der Beschuldigte bei Allegro 46 römische Denare zur Versteigerung an, die als „Schatz“ annonciert wurden. Der Inhalt des Münzkonvoluts war derart charakteristisch für die in Polen geborgenen Komplexe römischer Münzen, dass eine der Koryphäen im Bereich der antiken Numismatik intervenierte, allerdings ohne Erfolg.

³⁷ Sabaciński/Trzciński (Anm. 9) 72.

³⁸ Ebd. 73.

Schlussbetrachtung und Ausblick

Eine effektivere Bekämpfung und Prävention von Straftaten gegen das kulturelle Erbe, insbesondere von solchen, die sich gegen archäologische Denkmäler richten, erfordern eine Reihe von Maßnahmen.

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst die Steigerung der Fachkompetenz von Polizeidienststellen, die mit Denkmalschutzbehörden, Museen, Grenzschutz- und Zollbehörden zusammenarbeiten müssen, um die im Rahmen der Strafverfolgung notwendige Identifizierung und Bewertung von archäologischen Artefakten gewährleisten zu können. Zwar wurde im Jahr 2007 bei der Kriminalabteilung der Zentralen Polizeiverwaltung (BIURO KRYMINALNE KOMENDY GŁÓWNEJ POLICJI KRAJOWY) eine Spezialeinheit zur Bekämpfung der Kriminalität im Bereich des nationalen Erbes (ZESPÓŁ DO WALKI Z PRZESTĘPCZOŚCIĄ PRZECIWKO DZIEDZICTWU NARODOWEMU) eingerichtet. Dieses Team wurde aber bedauerlicherweise bereits 2015 als eigenständige Polizeieinheit aufgelöst.

Nicht weniger dringend erscheint die Vermittlung des erforderlichen Fachwissens an Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die alarmierend hohe Anzahl der Verfahrenseinstellungen, die einer wirksamen Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe im Wege steht, hat auch sicher mit Unwissenheit und Ignoranz zu tun. Fortbildungen für Staatsanwälte und Richter wurden allerdings erst 2011 ins Leben gerufen und finden seither eher sporadisch statt.

Leider sind das defizitäre Wissen und die mangelnde Wertschätzung des kulturellen Erbes, die bei den Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden bisweilen zu beobachten sind, letztlich nur Ausdruck des insgesamt unzureichenden Bewusstseins für die rechtlichen und fachlichen Fragen des kulturellen, insbesondere des archäologischen Erbes, das für die Gesellschaften in den sog. postsozialistischen Ländern typisch ist.

Die ungenügende Effizienz des Verwaltungshandelns hat aber auch mit ungenauen oder widersprüchlichen gesetzlichen Bestimmungen zu tun. Generell sollte darüber nachgedacht werden, Straftaten gegen das kulturelle Erbe im polnischen Strafgesetzbuch gesondert zu normieren³⁹. Auch scheint die Einführung einer wirksamen Regulierung der Verwendung von Metalldetektoren, flankiert von einer konsequenten staatlichen Bildungspolitik, dringend geboten zu sein.

Auch wenn der Schutz des kulturellen Erbes laut polnischer Verfassung dem Staat obliegt, so ist doch die Erhaltung gerade von archäologischen Stätten eine Aufgabe, die über die Verpflichtungen eines Staates oder einer Nation hinausgeht. Denn das archäologische Erbe ist letztlich die Grundlage der kulturellen Identität aller Europä-

³⁹ Vgl. Trzciński (Anm. 7) 52.

er. Damit bedarf auch die Verhinderung des an dieser wertvollen Ressource betriebenen Raubbaus gemeinsamer Anstrengungen.

Abstract

The author outlines the impact of criminal offences on cultural heritage and the motivation of the offenders in

general. He then comments on the relevant legal terms used in Polish legislation in regard to protection and preservation of historical monuments. Also, he discusses the most frequently occurring legal and penal issues concerning the interpretation of regulations in force. Although there are basic approaches by state institutions to combat this type of crime, the author points to insufficient staffing among prosecuting authorities, but also to a certain lack of awareness towards the consequences of criminal offences against cultural heritage.